



N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des Gemeinderates Nr. 3/2019 am 15.07.2019 im Sitzungssaal „Bodelshausen“ des Marktgemeindeamtes Rum.

Die Sitzung beginnt um 18:00 Uhr.

ANWESENDE:

Bgm. Edgar Kopp	Ing. Franz Saurwein	Bernhard Kirchberger	entschuldigt:	Ing. Josef Karbon
Vbgm. Romed Giner	Wolfgang Stöckl	Helene Bürkle	Jürgen Mayer	
Ing. Christoph Kopp	DI Ulrike Resch-Pokorny		Marco Casotti, MA	
Claudia Pletzer	Valentina Kopp			
Gerhard Theiner			Ersatz:	
Ernst Eitzenberger	entschuldigt:		Susanna Handl	
Sabine Hölbling	Mag. Hannes Schirmer		Franz Spielvogel	
entschuldigt:	Ersatz:			
Markus Prjaczner	Christian Lechner			
Margit Schnaufert				
Ersatz:				
Emil Hatzl				
Christopher Hatzl				

Amtsleiter: Dr. Klaus Kandler

Schriftführerin: Sonja Lezuo

TAGESORDNUNG:

1. Fristverlängerung ÖRK
2. BP Lärchenstraße - Dachgeschossausbau
3. BP Trio betreffend Gst. 349/1
4. Umwidmung Bereinigung betreffend Gst. 1538/1, 1540/2, 1539
5. Umwidmung Steinbockallee betreffend Gst. 132, 121, 124, 254/3, 2169/2, 137, 259/1, 129, 249/3, 140
6. Umwidmung Föger betreffend Gst. .357/1
7. Darlehensvergabe Grundankäufe Steinbockallee
8. Bürgschaftsübernahme Darlehen Immobilien Rum GmbH & Co KG

9. Roßschwemme – Antrag auf Verordnung einer Einbahnstraße bei der BH
10. Sportplatzweg – Antrag auf Verordnung eines Mehrzweckstreifens bei der BH
11. Parkplatz Innstraße/Serlesstraße – Verordnung eines Halte- und Parkverbotes
12. Moosweg – Verordnung eines Halte- und Parkverbotes beim Wasserbehälter
13. Dörferstraße – Schutzweg/Wiesenweg – Auftragserteilung für Gutachten 30 km/h
14. Serlesstraße – Kurzparkzone vor VS – Änderung der Kurzparkzeiten
15. Pachtverlängerung Rumer Alm
16. Dienstbarkeitszusicherungsverträge TIWAG betreffend
 - a. Gst. 2157, 2159/3, 2160, 2187/3, 2190
 - b. Gst. 2150/2, 2150/3, 2187/1, 2187/3, 2249, 2187/4
17. Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG betreffend Gst. 2160, 2165/3, 2187/1, 2187/2
18. Überschreitungen
19. Anfragen, Anträge und Allfälliges

BESCHLÜSSE

1. Fristverlängerung ÖRK – AD/698410/2019

Es soll bei der Tiroler Landesregierung beantragt werden, die Frist zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes um weitere zwei Jahre zu verlängern, somit bis spätestens 21.04.2020.

Die Siedlungsentwicklung in der Marktgemeinde Rum war im bereits verlängerten Planungszeitraum des Örtlichen Raumordnungskonzeptes durch keine besondere Dynamik gekennzeichnet. Es stehen noch ausreichend Entwicklungsräume zur Verfügung.

Ausgehend von der skizzierten (räumlichen) Entwicklung der Marktgemeinde Rum und dem gegenwärtigen Stand der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist aus derzeitiger Sicht für den angestrebten Verlängerungszeitraum kein Änderungsbedarf für das Örtliche Raumordnungskonzept absehbar. Die Gemeinde wartet derzeit auf das Ergebnis der Vorprüfung zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Die geplanten Flächenwidmungsplanänderungen betreffend Firma Hornbach und im Bereich Langer Graben (Föger) sind gem. den gesetzlichen Rahmenbedingungen trotz sog. Widmungssperre zulässig, da es sich bei diesen Flächen bereits um Bauland bzw. Sonderfläche handelt und lediglich eine Umwidmung in eine andere Bauland- bzw. Sonderflächenkategorie erfolgen soll. Um jedoch die dringliche und im öffentlichen Interesse stehende Flächenwidmungsplanänderung bezüglich des geplanten Wohnkomplexes südlich der Steinbockallee durchführen zu können, in dem überwiegend geförderte Wohnungen errichtet werden sollen, wird der Gemeinde aus raumplanungsfachlicher Sicht empfohlen, bei der Aufsichtsbehörde um eine erneute Fristverlängerung von 2 Jahren anzusuchen. Mit einer erneuten Fristverlängerung wäre die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bis spätestens 21.04.2020 der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die Vorgaben gem. § 31b Abs. 1 TROG 2016 sind erfüllt. Dem Gemeinderat wird daher empfohlen, einen Beschluss über einen Verlängerungsantrag für eine 2-jährige Verlängerung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu fassen.

Der Fristverlängerungsantrag des ÖRK bis zum 21.04.2020 wird einstimmig beschlossen.

2) BP Lärchenstraße – Dachgeschossausbau – 031-3/30-BA-2019

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum soll in seiner Sitzung am 15.07.2019 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, beschließen, den von der Firma Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen Gst. 1942/2, 1942/5, 1942/6, 1942/7, 1942/8, 1942/9, 1942/10, 1942/11, 1942/12, 1942/13, 1942/14, 1942/15, 1942/16, 1942/17, 1942/18, 1942/19, 1942/20, 1942/21, 1942/22, 1942/23, 1942/24, 1942/25, 1942/26, 1942/27, 1942/28, 1942/29, 1942/30, 1942/31, KG 81014 laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma Planalp ZT GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Es handelt sich hierbei um den Plan Nr. B21 - Lärchenstraße vom 03.06.2019.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes sowie der Ergänzungsbeschluss werden einstimmig gefasst.

3) BP Trio betreffend Gst. 349/1 – 031-3/31-BA-2019

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum soll in seiner Sitzung am 15.07.2019 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 71 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, beschließen, den von der Firma Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen Gst. 372, 349/1 (Steinbockallee 17 - 17c), KG 81014 laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma Planalp ZT GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Es handelt sich hierbei um den Plan Nr. B23 - Steinbockallee - Trio/Lüftner.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes sowie der Ergänzungsbeschluss werden einstimmig gefasst.

4) Umwidmung Bereinigung betreffend Gst. 1538/1, 1540/2, 1539

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 07.06.2019, mit der Planungsnummer 346-2019-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rum im Bereich der Grundstücke Gst. Nr. 1540/2, 1533, 1539, 1538/1 (zum Teil), KG 81014 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Flächenwidmungsplanänderungen vor:

- Grundstück 1533, KG 81014 Rum rund 20 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 weiters
- Grundstück 1538/1, KG 81014 Rum rund 53 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) weiters

- Grundstück 1539, KG 81014 Rum rund 44 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) weiters
- Grundstück 1540/2, KG 81014 rund 45 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Flächenwidmungsplanänderung betreffend Gst. 1538/1, 1540/2, 1533 und 1539 wird einstimmig beschlossen.

5) Umwidmung Steinbockallee betreffend Gst. 132, 121, 124, 254/3, 2169/2, 137, 259/1, 129, 249/3, 140 - 031-21/90-BA-2019

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 14.06.2019, mit der Planungsnummer 346-2019-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rum im Bereich der Grundstücke Gst. Nr. 132, 121, 124, 254/3, 2169/2, 137, 259/1, 129, 249/3, 140, KG 81014 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Grundstück 121, KG 81014 Rum rund 733 m² von Freiland § 41 in
Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung
Erläuterung: Eingeschränkt auf Betriebe für Dienstleistungen, Handel und nicht produzierendes
Gewerbe mit einer maximalen Nutzfläche von je 200 m²

weiters Grundstück 124 KG 81014 Rum rund 3230 m² von Freiland § 41 in
Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung
Erläuterung: Eingeschränkt auf Betriebe für Dienstleistungen, Handel und nicht produzierendes
Gewerbe mit einer maximalen Nutzfläche von je 200 m²

weiters Grundstück 129, KG, 81014 Rum rund 627 m² von Freiland § 41 in
Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung
Erläuterung: Eingeschränkt auf Betriebe für Dienstleistungen, Handel und nicht produzierendes
Gewerbe mit einer maximalen Nutzfläche von je 200 m²

weiters Grundstück 132, KG, 81014 Rum rund 669 m² von Freiland § 41 in
Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung
Erläuterung: Eingeschränkt auf Betriebe für Dienstleistungen, Handel und nicht produzierendes
Gewerbe mit einer maximalen Nutzfläche von je 200 m²

weiters Grundstück 137, KG 81014 Rum rund 1375 m² von Freiland § 41 in
Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung
Erläuterung: Eingeschränkt auf Betriebe für Dienstleistungen, Handel und nicht produzierendes
Gewerbe mit einer maximalen Nutzfläche von je 200 m²

weilers Grundstück 140, KG 81014 Rum rund 678 m² von Freiland § 41 in
Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung
Erläuterung: Eingeschränkt auf Betriebe für Dienstleistungen, Handel und nicht produzierendes
Gewerbe mit einer maximalen Nutzfläche von je 200 m²

weilers Grundstück 2169/2, KG 81014 Rum rund 200 m² von Freiland § 41 in
Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung
Erläuterung: Eingeschränkt auf Betriebe für Dienstleistungen, Handel und nicht produzierendes
Gewerbe mit einer maximalen Nutzfläche von je 200 m²

weilers Grundstück 249/3, KG 81014 Rum rund 237 m² von Freiland § 41 in
Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung
Erläuterung: Eingeschränkt auf Betriebe für Dienstleistungen, Handel und nicht produzierendes
Gewerbe mit einer maximalen Nutzfläche von je 200 m²

weilers Grundstück 254/3, KG 81014 Rum rund 62 m² von Freiland § 41 in
Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung
Erläuterung: Eingeschränkt auf Betriebe für Dienstleistungen, Handel und nicht produzierendes
Gewerbe mit einer maximalen Nutzfläche von je 200 m²

weilers Grundstück 259/1, KG 81014 Rum rund 46 m² von Freiland § 41 in
Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung
Erläuterung: Eingeschränkt auf Betriebe für Dienstleistungen, Handel und nicht produzierendes
Gewerbe mit einer maximalen Nutzfläche von je 200 m²

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Es wird einstimmig beschlossen, die Flächenwidmungsplanänderung betreffend der Grundstücke Gst. 132, 121, 124, 254/3, 2169/2, 137, 259/1, 129, 249/3, 140 durchzuführen.

6) Umwidmung Föger betreffend Gst. .357/1 – 031-21/89-BA-2019

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 28.06.2019, mit der Planungsnummer 346-2019-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rum im Bereich der Grundstücke Gst. Nr. .357/2 und .357/1, KG 81014 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderung vor:

Grundstück .357/1, KG 81014 Rum rund 1163 m² von Wohngebiet § 38 (1) in

Eingeschränktes Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung
Erläuterung: Es sind neben den im gemischten Wohngebiet zulässigen Gebäuden und Ge-

bäuden für Betriebe lediglich Gebäude für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und sonstige der landwirtschaftlichen Tierhaltung mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Intensivtierhaltung (§ 45 Abs. 1) dienende Gebäude zulässig.

weitere Grundstücke .357/2, KG 81014 Rum rund 1697 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in

Eingeschränktes Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Es sind neben den im gemischten Wohngebiet zulässigen Gebäuden und Gebäuden für Betriebe lediglich Gebäude für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und sonstige der landwirtschaftlichen Tierhaltung mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Intensivtierhaltung (§ 45 Abs. 1) dienende Gebäude zulässig.

sowie rund 39 m² von Wohngebiet § 38 (1) in

Eingeschränktes Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Es sind neben den im gemischten Wohngebiet zulässigen Gebäuden und Gebäuden für Betriebe lediglich Gebäude für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und sonstige der landwirtschaftlichen Tierhaltung mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Intensivtierhaltung (§ 45 Abs. 1) dienende Gebäude zulässig.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Es wird einstimmig beschlossen, die Flächenwidmungsplanänderung betreffend der Grundstücke Gst. .357/2 bzw. .357/1 durchzuführen.

7) Darlehensvergabe Grundankäufe Steinbockallee – AD/697517/2019

Es wird beschlossen, zur Finanzierung der Grundankäufe in der Steinbockallee im Ausmaß von ca. 7.000 m² für die zukünftige Errichtung von leistbarem Wohnbau folgendes Darlehen in Höhe von 2,4 Millionen Euro aufzunehmen:

- Hypo Tirol Bank AG, Laufzeit 25 Jahre, Fixzinssatz auf die Laufzeit von 25 Jahren von 0,95 % p.a. (Fixzinsindikation per 15.07.2019), Anpassung des Zinssatzes an die aktuelle Bezugsbasis Interest Rate Swap mit Stichtag Kreditusage; keine Bearbeitungsgebühr, keine Kontoführungsgebühr; bei Fixzinsvereinbarungen sind vorzeitige Teilrückzahlungen nur nach Ablauf des Fixzinszeitraumes möglich.

Folgende Angebote wurden gelegt:

Raika Rum-Ibk./Arzl:

*6-Monats-EURIBOR ohne Mindestindikator Aufschlag von 0,49% p.a. ohne Rundung ergibt zum Stichtag 30.4.19 Euribor -0,231% einen Zinssatz von 0,259%, Mindestzinssatz 0%, Laufzeit 25 Jahre

*6-Monats-EURIBOR mit Mindestindikator Aufschlag von 0,38% p.a. ohne Rundung,

Mindestzinssatz 0,38%, Laufzeit 25 Jahre

*Fixzinssatz 1,25% p.a., Laufzeit 25 Jahre

Tiroler Sparkasse Bank AG:

*6-Monats-EURIBOR mit Aufschlag von 0,35% p.a. ohne Rundung, Mindestzinssatz 0,35%, Laufzeit 25 Jahre

*Fixzinssatz 0,82% p.a. Laufzeit 15 Jahre, anschließend Neuvereinbarung

Hypo Tirol Bank AG:

*6-Monats-EURIBOR ohne Mindestindikator Aufschlag von 0,49% p.a. ohne Rundung ergibt zum Stichtag 30.4.2019 Euribor -0,231% einen Zinssatz von 0,259%, Mindestzinssatz 0,259%, Laufzeit 25 Jahre

*6-Monats-EURIBOR mit Mindestindikator Aufschlag von 0,38% p.a. ohne Rundung, Mindestzinssatz 0,38%, Laufzeit 25 Jahre

*Fixzinssatz 0,93% p.a. Laufzeit 20 Jahre, anschließend Neuvereinbarung

*Fixzinssatz 0,95% p.a. Laufzeit 25 Jahre

Bawag/PSK:

*6-Monats-EURIBOR mit Mindestindikator Aufschlag von 0,42% p.a., Mindestzinssatz 0,42%, Laufzeit 25 Jahre.

Unicredit Bank Austria AG:

*6-Monats-EURIBOR mit Mindestindikator Aufschlag von 0,39% p.a., Mindestzinssatz 0,39%, Laufzeit 25 Jahre.

*Fixzinssatz 0,97 % p.a. Laufzeit 25 Jahre

Begründung:

Top-Fixzinsangebot über die gesamte Laufzeit, dadurch fix kalkulierbare Zinsen und damit risikovers.

Es wird einstimmig beschlossen, zur Finanzierung der Grundankäufe in der Steinbockallee im Ausmaß von ca. 7.000 m² für die zukünftige Errichtung von leistbarem Wohnbau das oben angeführte Darlehen bei der Hypo Tirol Bank AG aufzunehmen.

8) Bürgschaftsübernahme Darlehen Immobilien Rum GmbH & Co KG – AD/697518/2019

Es wird beschlossen, dass die Marktgemeinde Rum die Haftung als Bürge und Zahler gem. §1357 für die Darlehensfinanzierung der Immobilien Rum GmbH & Co KG für die „Ausfinanzierung“ der Errichtung des Veranstaltungszentrums „Forum“ und Sanierung der Neuen Mittelschule Rum in Höhe von € 5.000.000,00 übernimmt.

Die Immobilien Rum GmbH & Co KG nimmt zur „Ausfinanzierung“ der Errichtung des Veranstaltungszentrums „Forum“ und Sanierung der Neuen Mittelschule Rum ein Darlehen bei der Tiroler Sparkasse laut Beschluss der Generalversammlung vom 25.6.2019 zu folgenden Konditionen auf.

- Tiroler Sparkasse Bank AG, € 5.000.000,00, Laufzeit 15 Jahre, Fixzinssatz auf die Laufzeit von 15 Jahren von 0,49%, keine Bearbeitungsgebühr, Abschlusskosten € 14,00 halbjährlich; Während der Fixzinslaufzeit besteht keine Konditionsumstiegsmöglichkeit. Bei vorzeitiger Kündigung durch die Kreditnehmerin während der Fixzinslaufzeit wird der Vorfälligkeitschaden in Rechnung gestellt.

Ursprünglich wurde im Jahre 2004 ein Darlehen bei der Hypo Tirol Bank AG in Höhe von € 10.000.000,00 aufgenommen, welches bis 2019 zur Hälfte getilgt und zur anderen Hälfte endfällig gestellt wurde.

Die Bedeckung des Darlehens erfolgt durch Mietzahlungen und Investitionszuschüsse seitens der Marktgemeinde an die Immobilien Rum GmbH & Co KG.

Vergabebegründung:

Die Haftungsübernahme durch die Marktgemeinde Rum bringt der Immobilien Rum GmbH & Co KG bessere Darlehenskonditionen, da eine Hinterlegung nicht erfolgen muss.

Wolfgang Stöckl informiert sich, ob eine vorzeitige Tilgung möglich wäre.

AL Dr. Kandler verneint dies und verweist darauf, dass eine vorzeitige Tilgung nur bei flexiblen Zinssätzen möglich wäre. Diese sind jedoch risikoreicher.

Die Bürgschaftsübernahme für das Darlehen der Immobilien Rum GmbH wird einstimmig beschlossen.

9) Roßschwemme – Antrag auf Verordnung einer Einbahnstraße bei der BH – AD/698862/2019

Entsprechend den Vorberatungen und Empfehlungen des Verkehrsausschusses soll für die Roßschwemme bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um Verordnung einer Einbahnstraße in Fahrtrichtung Süden angesucht werden.

Begründung:

Durch die parkenden Autos an der Westseite der Straße und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen bedingt durch Verkehrsleitmaßnahmen, welche im Zuge der Errichtung der Regionalbahn notwendig wurden, kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen. Es wird daher empfohlen die Roßschwemme als Einbahn in Fahrtrichtung Süden zu führen. Dafür ist ein Antrag auf Verordnung an die Bezirkshauptmannschaft zu stellen.

Es wird einstimmig beschlossen, einen Antrag auf Verordnung einer Einbahnstraße bei der BH einzubringen.

10) Sportplatzweg – Antrag auf Verordnung eines Mehrzweckstreifens bei der BH – AD/698865/2019

Entsprechend den Vorberatungen und Empfehlungen des Verkehrsausschusses soll bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck die Verordnung eines Mehrzweckstreifens beantragt werden. Dieser soll an der Ostseite des Sportplatzweges errichtet werden.

Begründung:

Der künftige Mehrzweckstreifen an der Ostseite des Sportplatzweges dient als künftige Verbindung des Innradweges mit dem Radwegenetz in der Steinbockallee, Florianistraße und der Siemensstraße. Für den Antrag um Verordnung wurde vom Ing. Büro Hagner ein Gutachten erstellt, welches die Basis für die Bezirkshauptmannschaft darstellt.

Es wird einstimmig beschlossen, einen Antrag auf Verordnung eines Mehrzweckstreifens bei der BH einzubringen.

11) Parkplatz Innstraße/Serlesstraße – Verordnung eines Halte- und Parkverbotes – AD/698904/2019

Es soll beschlossen werden, den Parkplatz Serlesstraße/Innstraße während der Bauzeit für die Regionalbahn nur jenen Bewohnern die in der Serlesstraße 30-38 mit Hauptwohnsitz gemeldet sind zur Verfügung zu stellen. Die Parkberechtigten erhalten im Gemeindeamt nach Vorlage des Typenscheins des Fahrzeuges und der Meldebestätigung eine Parkberechtigung, welche von der Marktgemeinde Rum ausgestellt wird. Diese ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Es wird einstimmig beschlossen für den Parkplatz ein „Halte- und Parkverbot“ gem. § 52 STVO, Zif. 13b mit der Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge mit Parkberechtigungskarte“ gem. § 54 STVO zu verordnen.

12) Moosweg – Verordnung eines Halte- und Parkverbotes beim Wasserbehälter – AD/698873/2019

Es soll beschlossen werden, am Moosweg von der Biegung der Straße nach Norden bis zur Zufahrt zur Liegenschaft Moosweg 2b an der Nordseite der Straße ein „Halte- und Parkverbot“ mit der Zusatztafel „Anfang“ und „Ende“ zu erlassen.

Vbgm. Romed Giner schlägt vor, den oben genannten Bereich mittels Poller oder Seilen zu markieren.

AL Dr. Kandler wird den Vorschlag zur Prüfung an den Wirtschaftshof weitergeben.

Es wird einstimmig beschlossen ein Halte- und Parkverbot beim Wasserbehälter zu verordnen.

13) Dörferstraße – Schutzweg/Wiesenweg – Auftragserteilung für Gutachten 30 km/h – AD/698868/2019

Es soll beschlossen werden, das Ing. Büro Hirschhuber und Einsiedler OG, mit der Erstellung eines Gutachtens für die Dörferstraße/L8 zum Angebotspreis von 3.340,00 € zu beauftragen.

Seit dem Jahre 2017 wird vergebens versucht die Verordnung des Schutzweges im Kreuzungsbereich Dörferstraße/Wiesenweg bei der Bezirkshauptmannschaft zu erlangen. Verschiedene vorgeschlagene Varianten mussten aus diversen Gründen (Grunderwerb gescheitert) verworfen werden.

Als umsetzbare Maßnahme erscheint nun die Verordnung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich von der Tankstelle Avanti bis zum Kreisverkehr Dörferstraße/Ahornstraße. Dazu ist die Ausarbeitung eines Gutachtens in Absprache mit dem Baubezirksamt notwendig.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Verkehrsausschuss vorberaten. Diese Vorgehensweise ist die einzige Möglichkeit, wieder einen Schutzweg im besagten Bereich zu bekommen.

Bgm. Kopp gibt zu bedenken, dass die Geschwindigkeitsregelungen so einheitlich wie möglich geregelt sein sollten.

Ing. Josef Karbon erklärt, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h notwendig ist, um den errechneten Bremsweg einhalten zu können. Nur so kann ein gefahrloses Halten ab Erkennen der Fußgänger ermöglicht werden. Die Aufmerksamkeit sollte zusätzlich mit Hilfsmitteln (lachen-der Smile) erhöht werden.

Sabine Hölbling erklärt, dass bereits einige Gespräche mit Vertretern des Landes Tirol geführt wurden und dies definitiv die einzige Möglichkeit ist, einen legalen Schutzweg zu bekommen.

Es wird einstimmig beschlossen, das Ing. Büro Hirschhuber und Einsiedler OG mit der Erstellung eines Gutachtens für die Dörferstraße/L8 zum Angebotspreis von 3.340,00 € zu beauftragen.

14) Serlesstraße – Kurzparkzone vor VS – Änderung der Kurzparkzeiten – AD/698886/2019

Es soll beschlossen werden, entsprechend den Vorberatungen im Verkehrsausschuss während der Bauzeit für die Regionalbahn die am 26.07.2004 verordnete Kurzparkzone wie folgt abzuändern.

Für die gesamten Parkplätze des Parkstreifens vor der Volksschule Neu-Rum wird eine KURZPARK-ZONE nach § 25 (1) STVO für die Zeit von Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 18:00 Uhr erlassen. Die maximale Parkdauer wird mit 30 Minuten festgelegt.

Es wird einstimmig beschlossen, die Kurzparkzeiten laut Vorschlag zu ändern.

15) Pachtverlängerung Rumer Alm – AD/697224/2019

Es soll beschlossen werden, den Pachtvertrag mit Elisabeth Mair bezüglich der Rumer Alm um weitere 10 Jahre zu verlängern.

Vbgm. Ing. Franz Saurwein erklärt, dass er bis dato nur positive Rückmeldungen seitens der Bevölkerung erhalten hat und ein langer Vertrag mit den Pächtern wünschenswert ist.

Es wird einstimmig beschlossen, den Pachtvertrag um weitere 10 Jahre zu verlängern.

16) Dienstbarkeitszusicherungsverträge TIWAG betreffend

a. GSt. 2157, 2159/3, 2160, 2187/3, 2190 – AD/698869/2019

Es soll beschlossen werden, den beiliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG abzuschließen. Der TIWAG wird das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör auf den GSt. 2157, 2159/3, 2160, 2187/3 und 2190 eingeräumt. Die TIWAG bezahlt der Marktgemeinde Rum für die Einräumung der Dienstbarkeit einen Betrag von € 5,24 pro Laufmeter plus € 338,84 Müheverwaltung.

Der Dienstbarkeitszusicherungsvertrag betreffend GSt. 2157, 2159/3, 2160, 2187/3, 2190 wird einstimmig beschlossen.

16. Dienstbarkeitszusicherungsverträge TIWAG betreffend

b) GSt. 2150/2, 2150/3, 2187/1, 2187/3, 2249, 2187/4 – AD/698877/2019

Es soll beschlossen werden, den beiliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG abzuschließen. Der TIWAG wird das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör auf den GSt. 2150/2, 2150/3, 2187/1, 2187/3, 2249, 2187/4 eingeräumt. Weiters wird der TIWAG auf der im Dienstbarkeitszusicherungsvertrag beiliegenden Plan mit roter Farbe gekennzeichneten Fläche das Recht eingeräumt eine Transformatorstation samt Zubehör samt eigener Einrichtung zur Übertragung von Strommessdaten samt Zubehör auf Grundstück 2187/4 zu errichten und zu betreiben. Die TIWAG bezahlt der Marktgemeinde Rum für die Einräumung der Dienstbarkeit auf EZ 214 einen Betrag von € 5,24 pro Laufmeter plus € 338,84 Müheverwaltung und auf EZ 443 einen Betrag von € 459,36.

Der Dienstbarkeitszusicherungsvertrag betreffend GSt. 2150/2, 2150/3, 2187/1, 2187/3, 2249, 2187/4 wird einstimmig beschlossen.

17) Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG betreffend GSt. 2160, 2165/3, 2187/1, 2187/2 – AD/698879/2019

Es soll beschlossen werden, den beiliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag mit der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG abzuschließen. Der TIWAG wird das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör auf den GSt. 2160, 2165/3, 2187/1 und 2187/2 eingeräumt. Die TIWAG bezahlt der Marktgemeinde Rum für die Einräumung der Dienstbarkeit auf EZ 214 einen Betrag von € 1.664,56 als Entschädigung.

Der Dienstbarkeitsbestellungsvertrag mit der TIWAG betreffend GSt. 2160, 2165/3, 2187/1, 2187/2 wird einstimmig beschlossen.

18) Überschreitungen –AD/696712/2019

Es soll beschlossen werden, die Budgetüberschreitungen für das 1. Hj. 2019 bis einschließlich 14.06.2019 in Summe von gesamt € 293.251,34 nachträglich zu genehmigen.

Bernhard Kirchebner stellt kritisch fest, dass sehr hohe Ausgaben im Bereich der Stellenausschreibungen zu verzeichnen sind. Diese sind auf den großen Personalwechsel zurückzuführen. Es ist zukünftig dafür Sorge zu tragen, dass Maßnahmen getroffen werden, um den Dienstgeber „Marktgemeinde Rum“ wieder attraktiver zu gestalten.

Bgm. Kopp führt den starken Personalwechsel auf private Umstände der Mitarbeiter zurück.

Wolfgang Stöckl schlägt vor, die offenen Stellen zukünftig auch im Rum Journal anzuführen.

Die Budgetüberschreitungen für das 1. Hj. 2019 werden einstimmig beschlossen.

19) Anträgen, Anträge und Allfälliges

Anfrage FC-Wacker

AL Dr. Kandler erklärt, dass der FC Wacker angefragt hat, ob es möglich wäre neun Heimspiele der Herbstsaison der zweiten Kampfmannschaft im neuen Sport- und Bewegungszentrum Rum austragen zu können.

Vbgm. Ing. Franz Saurwein informiert sich, ob überprüft wurde, ob unsere Sportplatzverordnung mit den Anforderungen übereinstimmt.

AL Dr. Kandler erklärt, dass die Austragung der Spiele grundsätzlich möglich ist.

Ing. Josef Karbon erklärt, dass aus seiner Sicht lediglich eine Kooperation mit der Stadt Innsbruck vorstellbar wäre. In diesem konkreten Fall müsste die Stadt Innsbruck an die Marktgemeinde Rum herantreten. Weiters gibt der ehemalige Obmannstellvertreter kritisch zu bedenken, dass eine zusätzliche Nutzung des Sport- und Bewegungszentrums durch den FC-Wacker Innsbruck zu Konflikten führen wird.

DI Ulrike Resch-Pokorny kann sich eine Nutzungsvereinbarung lediglich gegen Entgelt vorstellen.

Vbgm. Romed Giner hält fest, dass eine Nutzungsvereinbarung auch Vorteile mit sich bringen würde, da Werbeeffekte ausgenutzt werden können. Weiters würde das Cafe belebt werden, was aus wirtschaftlicher Sicht zu befürworten ist.

Bernhard Kirchebner stellt einen Abänderungsantrag. Im Detail soll der Vorstand des FC Kappa Rum in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden.

Ernst Eitzenberger spricht sich gegen eine Vermietung des Platzes aus, da durch die vermehrte Nutzung Schäden verursacht werden, welche sich in weiterer Folge negativ für die Gemeinde auswirken werden.

Vbgm. Franz Saurwein erklärt, dass aus seiner Sicht der alte Sportplatz genutzt werden könnte.

Bgm. Kopp erklärt, dass junge Spieler vom SK Kappa Rum auch Vorteile hätten und viel von den Wackertalenten lernen könnten. Die Austragung der Heimspiele könnte auch an jene des SK Kappa Rum gekoppelt werden, um eine erhöhte Zuschauerfrequenz zu erreichen.

AL Dr. Kandler schlägt vor, die Entscheidung dem Vorstand des Kappa Rum zu überlassen. Die Gebühren für die Nutzung könnte der SK Kappa Rum als Subvention behalten.

Der Gemeinderat spricht sich für den Vorschlag des Amtsleiters aus und überlässt die Entscheidung dem Heimverein SK Kappa Rum.

Antrag Liste Bürgermeister Edgar Kopp, SPÖ Rum und Parteifreie – Erforschung der Geschichte von Neu Rum

Der Gemeinderat möge beschließen:

Erforschung der Geschichte von Neu Rum

Die Geschichte des Ortsteiles Neu Rum soll durch eine/n Historiker/in erforscht und in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

- Systematische Erforschung der Besiedelungsgeschichte des Ortsteils Neu Rum
- Sicherstellung und Katalogisieren historischer Dokumente
- Publizierung der gewonnenen Erkenntnisse in Buchform, als auch frei zugänglich über die Homepage der Marktgemeinde Rum
- Bei diesem Projekt ist besonders die Sichtweise der arbeitenden Bevölkerung miteinzubeziehen und die Rolle, welche Migration in allen ihren Formen spielte besonders zu beleuchten.

Begründung:

Seit Beginn der 50iger Jahre findet eine kontinuierliche Besiedelung des südlich der Westbahnstrecke gelegenen Rumer Gemeindegebietes statt. Die Entwicklung erreichte im Laufe der 70iger Jahre mit der Errichtung von großen Wohnbauprojekten ihren Höhepunkt und dauert bis heute an. Gleichzeitig entwickelte sich ein dynamisch pulsierendes Gewerbegebiet und Infrastrukturprojekte der Gemeinde wie Schulen, Kindergärten, Seniorenheim etc. folgten. Schlussendlich entstand in den letzten 70 Jahren ein kompletter neuer Ortsteil der wesentlich zur positiven Entwicklung der Marktgemeinde Rum beigetragen hat. Heute leben mehr als die Hälfte aller Rumer Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger in diesem Ortsteil und die Einnahmen aus den wirtschaftlichen Betrieben sind eine wesentliche Grundlage für das sehr gut ausgebaute Rumer Gemein- und Sozialwesen.

Nun ist es an der Zeit, die Geschichte rund um diese Entwicklung systematisch zu erforschen, den Gemeindebürgerinnen und Bürgern in geeigneter Form zugänglich zu machen und für die Nachwelt zu sichern.

Bgm. Kopp wird diesen Antrag einem geeigneten Ausschuss zuweisen.

Antrag Liste Bürgermeister Edgar Kopp, SPÖ Rum und Parteifreie – Neue Proberäumlichkeiten für den Verein Theater.Rum

Es soll geprüft werden, ob es von Seiten der Marktgemeinde Rum eine Möglichkeit gibt, dem Verein Theater.Rum geeignete Proberäumlichkeiten anzubieten.

Der Rumer Verein Theater.Rum vormals Theaterverein Rum ist weit über die Ortsgrenzen hinaus bekannt und trägt seit vielen Jahren mit seinem umfangreichen Programm zum Rumer Kulturleben bei. 2018 wurde der Verein sogar mit dem Tiroler Volksbühnenpreis ausgezeichnet - eine hohe Anerkennung für die überaus qualitätsvollen kulturellen Leistungen. Die Aufführungen sind äußerst beliebt und tragen auch zur guten Auslastung des Veranstaltungszentrums Forum bei.

Die derzeit vom Verein benützten Räumlichkeiten liegen zwar im VAZ Forum, sind aber sehr beengt und bieten auch keine Möglichkeiten für Kleinaufführungen, bzw. ist ein geregelter Probetrieb nur schwer möglich.

In Anerkennung der besonderen Leistungen soll von Seiten der Marktgemeinde Rum geprüft werden ob dem Verein Theater.Rum besser geeignete Räumlichkeiten für Proben und Kleinaufführungen

gen angeboten werden können. Insbesondere soll geprüft werden ob ein Standort im Ortsteil Neu Rum beispielsweise im Bereich Bauhof/Serlesstraße möglich wäre, damit die Zugänglichkeit für die hervorragende kulturelle Arbeit auch für die Bevölkerung südlich der Bahnlinie erleichtert wird.

Dieser Antrag wird dem Jugend- und Kulturausschuss zugewiesen.

Dringlichkeitsantrag Liste Bürgermeister Edgar Kopp, SPÖ Rum und Parteifreie – Höchste Priorität für Klimaschutz

Die Marktgemeinde Rum anerkennt den Klimawandel, den Wissenschaftler*innen schon seit Jahren attestieren als zentrale Herausforderung. Mit dieser Anerkennung unterstützt die Marktgemeinde Rum die internationale Bewegung, in welcher Parlamente und Verwaltungen den sogenannten „Klimanotstand“ ausrufen:

- Die von Mensch verursachte globale Erderwärmung und die daraus resultierende Klimakrise wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Rum als eine der größten Herausforderungen der Menschheit anerkannt.
- Dem Klimaschutz wird höchste Priorität eingeräumt. Die hier unterzeichnenden Mandatarinnen und Mandatare werden mit ihren Fraktionen in Zukunft daher einen besonderen Fokus darauflegen, dass im Sinne eines guten Klimas bzw. des Klimaschutzes Aktivitäten und Handlungen der Marktgemeinde Rum sorgsam geprüft und nötigenfalls adaptiert werden.
- Die Marktgemeinde Rum ist bereits Mitglied des Klimabündnisses und wird ihre in diesem Rahmen erfolgenden Aktivitäten prüfen und verstärkt umsetzen.
- Wir wollen kostengünstige und ökologische Mobilität für Alle gewährleisten und gleichzeitig das Verkehrsaufkommen und die Schadstoffbelastung deutlich reduzieren. Wir verpflichten uns zur nachhaltigen Optimierung unserer Infrastruktur, zum Ausbau der Fußwege, Radwege und der öffentlichen Verkehrsmittel.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum appelliert an den Bundes- und Landesgesetzgeber, alle künftigen Gesetze einem Klimaschutzcheck zu unterziehen, sowie die Städte und Gemeinden bei ihren teilweise ambitionierten Maßnahmen bestmöglich zu unterstützen und die rechtlichen Rahmenbedingungen derart auszugestalten, dass den Städten und Gemeinden die Erfüllung ihrer Klimaschutzziele überhaupt ermöglicht wird.

Dazu stellt die Liste „Grüne für Rum“ folgenden Zusatzantrag:

- Beim Erlassen von Verordnungen, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, bei der Beschaffung, beim Wohnbau und beim Verkehr werden wir Anforderungen des Klimaschutzes vorrangig berücksichtigen.
- Auch im Budget der Marktgemeinde Rum werden die erforderlichen Mittel für die notwendigen Maßnahmen vorgesehen.

Die Dringlichkeit dieses Antrages wird mit 17 zu 2 Gegenstimmen (Liste „FPÖ Rum“) beschlossen.

Weiters wird mit einem Ergebnis von 17 zu 2 Gegenstimmen (Liste „FPÖ Rum“) beschlossen, diesen Antrag in jedem Ausschuss zu behandeln und entsprechende Optionen zu prüfen. Der Zusatzantrag der Liste „Grüne für Rum“ wird ebenfalls mit einem Ergebnis von 17 zu 2 Gegenstimmen (Liste „FPÖ Rum“) beschlossen.

Antrag Liste Bürgermeister Edgar Kopp, SPÖ Rum und Parteifreie – Erhöhung des Rumer Heizkostenzuschusses um 11 %

Die Marktgemeinde Rum gewährt Rumer Bürgerinnen und Bürgern seit vielen Jahren die Möglichkeit eines Heizkostenzuschusses, der entsprechend der Teuerung angepasst werden soll.

Manche Gemeindebürgerinnen und Bürger sind auf den Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Rum angewiesen. Diese bewährte und sinnvolle Ergänzung zu anderen Unterstützungsformen erleichtert vielen Personen das Leben. Bisher war es gute, geübte Praxis den Heizkostenzuschuss entsprechend dem Heizkostenzuschuss des Landes Tirol der allgemeinen Teuerung anzupassen. Da das Land Tirol den Heizkostenzuschuss für den kommenden Winter um 11 % erhöhen wird, wird beantragt, dies dem Land gleichzutun und die Rumer Sozialleistung ebenfalls um diesen Betrag anzupassen.

Insgesamt wurde der Heizkostenzuschuss an 105 Personen ausbezahlt.

Dieser Antrag wird dem Sozialausschuss zugewiesen.

Antrag Liste „Grüne für Rum“- Behindertenparkplatz am Bahnhof Rum

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum beschließt die Verordnung eines Behindertenparkplatzes in der Bahnhofstraße bei HNR. 18 in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof.

Bei Zuweisung an einen Ausschuss bzw. den Gemeindevorstand wird die Beiziehung der beiden Antragsteller zu den Beratungen beantragt (lt. TGO § 48, Abs. 4).

Durch die Ausweitung eines Behindertenparkplatzes beim Bahnhof Rum wird die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Menschen mit besonderen Anforderungen erleichtert.

Dieser Antrag wird dem Verkehrsausschuss zugewiesen.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: